



GESETZ vom 9. Juli 2015, Nr. 114 betreffend "Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2014"

analysiert von Tanja Gans

Nachstehend werden die europäischen Richtlinien, die Umsetzungsmaßnahmen des Landes oder eine Anpassung der Landesrechtsordnung erfordern *könnten* anhand folgender Indikatoren angeführt:

UMS	Umsetzung ex novo oder Ergänzung/Abänderung eines schon bestehenden Umsetzungsaktes des Landes (in den Bereichen der Gesetzgebungsbefugnisse des Landes)
------------	--

ANP	Anpassung an das Europarecht
------------	------------------------------

Artikel / Anlage	Europäische Richtlinie	Wesentlicher Maßnahmenbereich	Umsetzung bis zum	
Art. 14	Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten	Die Regierung wird ermächtigt ein gesetzvertretendes Dekret, das für die Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU sorgt, zu erlassen. Dieselbe ändert die Richtlinie 2011/92/EU ab. Die Änderungen der europäischen Richtlinie zielen darauf ab, die Qualität des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu erhöhen, das Verfahren an die Grundsätze der intelligenten Rechtsetzung anzupassen und die Kohärenz und die Synergien mit anderen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union zu verstärken. Weitere von der Regierung bei der Umsetzung der Richtlinie zu beachtende Grundsätze sind: <ul style="list-style-type: none"> - Vereinfachung, Harmonisierung und Rationalisierung der UVP-Verfahren - Überarbeitung und Rationalisierung des Systems der Sanktionen - Verwendung der Einnahmen aus Sanktionen zur Stärkung der Überwachungstätigkeiten NB In Bezug auf die Regelungsbefugnis des Landes im Bereich der UVP (Übertragene Befugnis) siehe auch Art. 19-bis DPR 381/1974 und LG 2/2007.	16. Mai 2017	ANP
Anlage B / Nr. 10	Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt - Informationssysteme („IMI-Verordnung“)	Die Regierung wird ermächtigt ein gesetzvertretendes Dekret zu erlassen, das die Richtlinie 2013/55/EU umsetzt. Die Änderung der Richtlinie sieht insbesondere die Einführung eines Europäischen Berufsausweises vor, um den Binnenmarkt zu stärken und die Freizügigkeit von Berufstätigen zu fördern und gleichzeitig eine effizientere und transparentere Anerkennung der Berufsqualifikationen zu gewährleisten. Anerkennung von Berufspraktika auf europäischer Ebene. Partieller Zugang auch zu den reglementierten Berufen. NB Die Richtlinie 2005/36/EU wurde mit Dekret	18. Januar 2016	UMS



		<p><i>des Landeshauptmanns vom 18. Juli 2007, Nr. 41 umgesetzt (in Bezug auf die Anerkennung der Berufsqualifikationen für spezifische Bereiche des verarbeitenden Gewerbes, für bestimmte Dienstleistungen und die Verarbeitung gewisser Lebensmittel).</i></p>		
Anlage B/ Nr. 31	<p>Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen</p>	<p>Die Regierung wird ermächtigt ein gesetzvertretendes Dekret zu erlassen, das die Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen umsetzt.</p> <p>Die neue Richtlinie verfolgt das Ziel, die Anforderungen der elektronischen Rechnungen zu vereinheitlichen, da die Vielzahl nicht interoperabler Normen zu übermäßiger Komplexität, Rechtsunsicherheit und zusätzlichen Betriebskosten für Wirtschaftsteilnehmer, die elektronische Rechnungen grenzübergreifend in verschiedenen Mitgliedstaaten verwenden, führt. Die Norm sollte die Kernelemente, die eine elektronische Rechnung stets enthalten muss, auflisten und abbilden und so das Versenden und Empfangen von elektronischen Rechnungen zwischen Systemen, die auf unterschiedlichen technischen Normen basieren, ermöglichen.</p> <p><i>NB Die Verpflichtung zur Verwendung der elektronischen Rechnung in der öffentlichen Verwaltung wurde mit Art. 25 des GD 66/2014 eingeführt.</i></p>	27. November 2018	ANP
Inkrafttreten des Gesetzes		15. August 2015		